

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/5655, 14/5981 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) – § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Umfang“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Zweck“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens fünf vom Hundert betragen.“

Berlin, den 4. Mai 2001

**Ulla Jelpke  
Petra Pau  
Roland Claus und Fraktion**

## Begründung

Zu a):

Grundlegend sowohl für die Entscheidung der G10-Kommission nach § 15 Abs. 4 Satz 1 als auch für die Beachtung der Zweckbindung personenbezogener Daten in der Praxis ist ein klar definierter Beschränkungszweck. Nur von diesem aus lassen sich die Konsequenzen einer Zweckänderung oder einer Übermittlung für das Fernmeldegeheimnis hinreichend berücksichtigen. Zudem geht § 5 Abs. 2 Satz 1 davon aus, dass Anordnungen nach § 10 einen Gefahrenbereich zu bezeichnen haben, ohne dass die Vorschrift dies widerspiegelt. Der Gefahrenbereich im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 wird mit der Bestimmung eines Beschränkungszwecks eindeutig beschrieben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den Änderungsanträgen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5 verwiesen.

Zu b):

Die von der Bundesregierung behaupteten technischen Konsequenzen des so genannten packet-switching für den Überwachungsertrag betreffen nur einen Teil der Telekommunikation. Relativ kleine digitale Datenmengen, wie sie insbesondere im E-Mail-Verkehr und im Internet auftreten, werden typischerweise nicht in Pakete aufgeteilt. Eine quantitativ und qualitativ wesentliche Fallgruppe der internationalen Kommunikation wird mit der Erweiterung der überwachungsgegenständlichen Telekommunikationsbeziehungen in erheblichem Umfang Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses unterworfen. Selbst wenn die elektronische Nachricht zunächst in mehrere Pakete aufgeteilt wird, bedingt die kostenoptimierte Steuerung des Leitungsweges gleichwohl, dass die zu einer Nachricht gehörigen Pakete mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah über die gleiche internationale Telekommunikationsverbindung geführt werden.

Die hohe Wahrscheinlichkeit der vollständigen Erfassung eines gewöhnlichen elektronischen Kommunikationsvorganges erfordert die Fixierung der von dem Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 14. Juni 1999 zugrunde gelegten Überwachungsverfügbarkeit von zehn Prozent als gesetzliche Kapazitätsschranke. Da die leitungsgebundene Kommunikation auf einer Telekommunikationsverbindung in ihrer Kapazität um ein Vielfaches umfangreicher ist als die satellitengestützte Kommunikation auf einer Telekommunikationsverbindung, bedeutet eine Kapazitätsschranke von nunmehr fünf Prozent real bereits eine erhebliche Erweiterung des zur Verfügung stehenden Datenaufkommens. Der strategische Charakter der Beschränkungen nach § 5 lässt sich nur durch die Senkung der bisherigen, technisch bedingten Kapazitätsschranke sicherstellen.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Überwachungstechnologie des Bundesnachrichtendienstes ihrer Verbesserung entgegensteht und zu internationalem Niveau einschließlich Spracherkennung, Decodierung und Durchsuchung digitaler Nachrichten und der Nutzung der Verbindungsdaten aufschließt. Die technischen Möglichkeiten erlauben perspektivisch eine Überwindung der Schwierigkeiten, welche das packet-switching und die Wahl bestimmter Endgeräte nach sich ziehen. Neue elektronische Medien sind wegen ihrer ausschließlich digitalen Form zudem erheblich leichter automatisiert zu überwachen als überkommene analoge Kommunikationsformen.

Dem Deutschen Bundestag wird über die technische Entwicklung und die daraus für die Überwachung gezogenen Konsequenzen eingehend zu berichten sein.